

Beschlussvorlage

Fachgebiet 10

Aktenzeichen:

Vorlage Nr.: BV/0459/2014

Vorlage für die Sitzung		
Wahlprüfungsausschuss	09.10.2014	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Bestellung Schriftführung**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
keine

Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
keine

1. Beschlussvorschlag:

_____ wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zum Schriftführer für die Niederschrift der Beschlüsse des Wahlprüfungsausschusses bestellt.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Nach § 58 Abs. 7 Satz 1 GO NW ist über die Beschlüsse der Ausschüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses und durch den zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen.

Auf die Ausschussmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen finden die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung (vgl. § 58 Abs. 2 Satz 1 GO NW).

In analoger Anwendung des § 58 Abs. 1 GO NW sowie nach § 23 Abs. 2 in Verbindung mit § 25 der „Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheinbach“ wird der Schriftführer für die Niederschrift der Beschlüsse des Wahlprüfungsausschusses durch den Wahlprüfungsausschuss bestellt.

Schriftführer kann auch ein Ausschussmitglied sein. Sofern ein Bediensteter der Verwaltung bestellt wird, hat die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister zu erfolgen.

Der Ausschuss ist in seiner Entscheidung frei, sowohl hinsichtlich der zu bestellenden Person als auch des Zeitraums, für den die Bestellung gelten soll.

Rheinbach, 10.09.2014

Gez. Unterschrift
Dr. Raffael Knauber
Wahlleiter

Gez. Unterschrift
Helmut Esser
Stellvertretender Fachgebietsleiter